



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
04	<u>Deutsche Telekom AG, Niederlassung Nord, Ressort PTI 12</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
06	<u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3 - 17.04.2014</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
11	<u>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau – 16.05.2014</u> Gegen die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neumünster bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-04-000 vom 12.03.2014 vollinhaltlich berücksichtigt wird. Gem. § 3 (2) BauGB bitte ich mir das Prüfungsergebnis meiner abgegebenen Stellungnahme mitzuteilen. <u>Stellungnahme vom 12.03.2014</u> Gegen die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 der Stadt Neumünster bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird: - Alle Veränderungen an der Bundesstraße 205 (einschließlich der Anschlussstellen), die durch das aufzustellende Verkehrsgutachten erforderlich werden, sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Itzehoe rechtzeitig vorher abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Bundesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen. Etwaige entstehende Kosten für den Mehraufwand an Straßenunterhaltung (z. B. Lichtsignalanlagen und Linksabbiegespuren einschließlich der Ablösezahlungen) gehen nicht zu Lasten des Baulastträgers Bund.	<u>Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 12.03.2014 werden berücksichtigt.</u> <u>Die Anregung ist berücksichtigt.</u> <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u>
13	<u>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – 15.05.2014</u> Unsere Stellungnahme vom 25.02.2014 wurde richtig in die Begründung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neumünster für den Bereich „Sondergebiet Oderstraße / Saalestraße – 1. Erweiterung des Sondergebietes Oderstraße (FOC)“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.	<u>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</u>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
14	<u>Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
15	<u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 7 (Technischer Umweltschutz)</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
16	<u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Artenschutz</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
26	<u>Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Neumünster – 23.05.2014</u> Wir machen zu der umzusetzenden Bauleitplanung keine Anmerkungen. Zwar sind uns von einem anliegenden Gewerbebetrieb Hinweise auf dann nicht mehr vorhandene Erweiterungsmöglichkeiten zugegangen; dazu haben wir das Unternehmen auf Schwierigkeiten der Umsetzung solcher Aspekte im jetzigen Planverfahren hingewiesen und über Aspekte der Grundstücksvorsorge informiert.	Keine Anregungen vorgetragen. <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u>
27	<u>Handwerkskammer Lübeck – 14.05.2014</u> Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	<u>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</u>
28	<u>Stadtwerke Neumünster GmbH</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
29	<u>Schleswig-Holstein Netz AG</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
35	<u>Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
51	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt – 19.05.2014</u> <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Der Knick entlang der nördlichen Grundstücksgrenze ist nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 21 Landesnaturschutzgesetz besonders geschützt und zu erhalten. Mit der Bebauung ist ein ausreichender Ab-	<u>Die Anregung wird im nachfolgenden Verfahren zur Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Sondergebiet Oderstraße (FOC)“ berücksichtigt.</u>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
	stand einzuhalten. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Aufgrabungen im Kronentraufbereich der Gehölze sind zu vermeiden. Sofern eine Beeinträchtigung der Knickfunktionen nicht ausgeschlossen werden kann, ist ein entsprechender Ausgleich erforderlich. Auch der knickähnliche Gehölzbestand an der östlichen Grundstücksgrenze sowie die Gehölze im Randbereich zur Saalestraße sind soweit möglich zu erhalten und in die Planung zu integrieren. <u>Untere Wasserbehörde</u> Gegen die Planung bestehen seitens der Wasserbehörde Neumünster grundsätzlich keine Bedenken. Es ist bei der Planung des Bauvorhabens „Parkhaus“ frühzeitig darauf zu achten, dass das Grundwasser in dem Gebiet sehr hoch unter Flur ansteht. Dadurch ist eine Wasserhaltung in der Gründungsphase zu erwarten. Da das geförderte Grundwasser voraussichtlich sehr eisenhaltig ist, ist eine Einleitung in den öffentlichen Regenwasserkanal oder ein Gewässer nicht möglich. Für die Ableitung des Oberflächenwassers besteht keine Vorflut. Das Oberflächenwasser ist daher auf dem eigenen Grundstück zu versickern oder zu nutzen. Die Versickerung des Oberflächenwassers ist bei einem hohen Versiegelungsgrad und hoch anstehendem Grundwasser technisch anspruchsvoll und frühzeitig zu berücksichtigen. Ggf. sind die Nutzungsmöglichkeiten des Baugrundstücks eingeschränkt. Um den Anfall an Oberflächenwasser zu reduzieren, kann eine Überdachung des obersten Parkdecks mit einem grünen Dach sinnvoll sein. Die Wasserbehörde Neumünster ist in der Planungsphase frühzeitig zu beteiligen.	<u>Die Anregung wird im nachfolgenden Verfahren zur Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Sondergebiet Oderstraße (FOC)“ berücksichtigt.</u>
52	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Untere Denkmalschutzbehörde</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
53	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht als untere Bauaufsichtsbehörde</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
54	<u>Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz – 14.05.2014</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
55	<u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Allgemeine Verkehrsaufsicht</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
57	<u>Fachdienst Gesundheit</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
61	<u>Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Kreisbauamt – 19.05.2014</u>	
	Zu der hier vorgelegten Bauleitplanung ergehen keine An-	Keine Anregungen vorgetragen.



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	regungen und Hinweise. <u>Hinweis:</u> Es wird auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 18.07.2013 hingewiesen. Demnach sind in der Bekanntmachung der Auslage nach § 3 (2) BauGB, die der Gemeinde vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen nach Themenblöcken zusammenzufassen und mit einer schlagwortartigen inhaltlichen Kurzcharakterisierung in der Bekanntmachung zu bezeichnen. Eine bloße Auflistung der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lediglich mit dem Hinweis auf den Absender wird der Anstoßwirkung des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht gerecht.	<u>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</u> Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist der Stadt bekannt.
62	<u>Gemeinde Negenharrie</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
63	<u>Gemeinde Wattenbek</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
64	<u>Gemeinde Bordesholm</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
65	<u>Gemeinde Mühbrook</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
66	<u>Gemeinde Schönbek</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
67	<u>Amt Bordesholm für die Gemeinde Loop</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
68	<u>Amt Nortorfer Land für die Gemeinde Krogaspe und die Stadt Nortorf</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
69	<u>Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Wasbek - 15.04.2014</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
70	<u>Amt Mittelholstein für die Gemeinde Ehndorf - 06.05.2014</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
71	<u>Amt Mittelholstein für die Gemeinde Padenstedt - 07.05.02.2014</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
72	<u>Landrat des Kreises Plön, Kreisbauamt – 14.04.2014</u> Für die Beteiligung an dem o. g. Bauleitplanverfahren bedanke ich mich. Aus Sicht des Kreises Plön gibt es dazu keine Anmerkungen. Bitte berücksichtigen Sie die Teilnahme am Verfahren der kreisangehörigen Gemeinden Tasdorf und Großharrie über das Amt Bokhorst-Wankendorf und Bönebüttel über die Stadt Neumünster	Keine Anregungen vorgetragen.



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
73	<u>Amtsverwaltung Bokhorst für die Gemeinde Großharden – 05.06.2014</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
74	<u>Amtsverwaltung Bokhorst für die Gemeinde Tasdorf – 05.06.2014</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
75	<u>Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Bönebüttel – 15.04.2014</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
76	<u>Landrat des Kreises Segeberg, Kreisbauamt – 20.05.2014</u> Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o. a. vorbereitenden Planung wie folgt Stellung: <u>Tiefbau</u> Keine Bedenken. <u>Bauaufsicht</u> Keine Stellungnahme. <u>Vorbeugender Brandschutz</u> Keine Stellungnahme. <u>Kreisplanung</u> Keine Anregungen. <u>Denkmalschutz</u> Keine Anregungen. <u>Naturschutz und Landschaftspflege</u> Keine Bedenken und Anregungen. <u>Wasser – Boden – Abfall</u> SG Abwasser Keine Anregungen und Bedenken. <u>SG Gewässer</u> Keine Betroffenheit im Kreis Segeberg. <u>SG Boden</u> Der Kreis Segeberg hat keine Informationen über die Altlastenverhältnisse in diesem Gebiet. Daher bestehen aus bodenschutzrechtlichen Gründen aus Sicht des Kreises Segeberg aufgrund der Entfernung zum Kreisgebiet keine Bedenken. <u>SG Grundwasser</u> Keine Betroffenheit und keine Anregungen aus Sicht des Grundwasserschutzes. <u>Umweltmedizin und Seuchenhygiene</u> Keine Stellungnahme. <u>Sozialplanung</u> Keine Bedenken.	Keine Anregungen vorgetragen.



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
	<u>Verkehrsordnung</u> Keine Stellungnahme.	
77	<u>Amt Boostedt-Rickling, Der Amtsvorsteher für Gemeinde Groß Kummerfeld – 09.04.2014</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
78	<u>Amt Boostedt-Rickling, Der Amtsvorsteher für Gemeinde Boostedt—09.04.2014</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
79	<u>Gemeinde Großenaspe</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
81	<u>Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei, Abt. Landesplanung (StK 3) – 25.04.2014</u> Vom Stand des Verfahrens (TÖB-Beteiligung / öffentliche Auslegung) zur geplanten Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Oderstraße / Saalestraße – 1. Erweiterung des Sondergebietes Oderstraße (FOC)“ der Stadt Neumünster sowie von den hierzu vorgelegten Planunterlagen zur Darstellung eines sonstigen Sondergebietes „Parkhaus“ habe ich Kenntnis genommen. Zu dieser Planung sowie zur parallel geplanten Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 „1. Ergänzung des Sondergebietes Oderstraße (FOC)“ hatte ich mich aus landes- und regionalplanerischer Sicht zuletzt mit Stellungnahme vom 21.02.2013 zum Stand der Planung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB geäußert und festgestellt, dass den mit der Bauleitplanung verfolgten Planungsabsichten keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Anstelle der mit Stand der Planung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 geplanten Darstellung einer Sonderbaufläche „Großflächiger Einzelhandel / Designer-Outlet-Center-Parkhaus“ soll gemäß dem aktuellen Stand der Planung die bisher als gewerbliche Baufläche dargestellte Fläche zukünftig als sonstiges Sondergebiet „Parkhaus“ dargestellt werden. Wesentliche inhaltliche Änderungen, die im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung bzw. die landesplanerische Beurteilung von Bedeutung wären, sind nicht vorgenommen worden. Aus diesem Grunde bestätige ich, dass der geplanten Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Oderstraße / Saalestraße – 1. Erweiterung des Sondergebietes Oderstraße (FOC)“ der Stadt Neumünster weiterhin keine Ziele der Raumordnung entgegen stehen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage	<u>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</u>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
	über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des Innenministeriums gebe ich ergänzend folgende Hinweise / Anmerkungen: Aus der Planbegründung wird deutlich, dass in dem geplanten Parkhaus vorrangig die erforderlichen Stellplätze des DOC untergebracht werden sollen. Im Hinblick darauf, dass diese enge funktionale Anbindung aus der festgesetzten Art der Nutzung „Parkhaus“ nicht eindeutig hervorgeht, ist ggf. die Begründung um die Verdeutlichung eines Nutzungsansatzes zu ergänzen, dass hier auch in nicht unerheblichem Umfang auch eine öffentlich zugängliche Parkraumnutzung vorgesehen ist. Anderenfalls sollte die Festsetzung die Annexfunktion zum DOC verdeutlichen (z. B. als sonstiges Sondergebiet „DOC-Parkhaus“).	<u>Die Anregung wird berücksichtigt.</u> Die Darstellung des Sondergebietes wird redaktionell entsprechend geändert; sie entspricht der Zielstellung zum Aufstellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung.
84	<u>Einzelhandelsverband Nord e. V. – 19.05.2014</u> Herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 04.04.2014, mit welchem Sie um eine erneute Stellungnahme zur vorgelegten 40. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 „Sondergebiet Oderstraße / Saalestraße – 1. Erweiterung des Sondergebietes Oderstraße (FOC)“ gebeten haben. Wir möchten an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme vom 06.03.2014 verweisen. Weitere Bedenken oder Anregungen bestehen unsererseits nicht.	<u>Die Anregung aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Institutionen ist berücksichtigt.</u>
85	<u>Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e. V. (VMG) – 19.05.2014</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
87	<u>Polizeidirektion Neumünster, Sachgebiet 1.3</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
88	Stadtteilbeirat Wittorf	Keine Stellungnahme eingegangen.
89	<u>Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Katastrophenschutz, Kampfmittelräumdienst - 15.05.2014</u> In dem o. a. Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung	<u>Die Anregung wird berücksichtigt und der Bauträger entsprechend informiert.</u>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
	setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können.	
93	<u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
95	<u>Fachdienst Technisches Betriebszentrum</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
96	<u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau / Kanalbau</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
97	<u>Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, AG Erschließung</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
98	<u>Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Klimaschutz – 21.05.2014</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
101	<u>Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Schleswig-Holstein e. V.</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
102	<u>Naturschutzbund Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e. V.</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
103	<u>Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in S.-H., Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e. V.</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
104	<u>NaturFreunde Deutschlands, Ortsgruppe Neumünster – 24.04.2014</u> In der o. a. Angelegenheit verweisen wir auf unsere mit Schreiben vom 21.02.2014 abgegebene Stellungnahme. Im Vordergrund steht für uns die Forderung, im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung den an der Nordseite vorhandenen Knick mit seinem wertvollen Eichenbestand auf jeden Fall zu erhalten und nachhaltig zu schützen. Gleiches gilt für die entlang der Saalestraße und Oderstraße bestehenden Lindenreihen. Was die Gehölzpflanzung an der Ostseite angeht, so wird, auch wenn es sich im rechtlichen Sinne nicht um einen Knick handeln sollte, dennoch für angebracht gehalten, auch diese Gehölzfläche zu erhalten. Dazu führen wir ins Feld, dass es gerade auch in einem Gewerbe- und Industriegebiet gilt, Eingrünungen zu erhalten und nach Möglichkeit zu erweitern. Im Übrigen gehen wir davon aus, im Zuge des Bebauungsplanverfahrens nochmals beteiligt zu werden.	<u>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</u> Im nachfolgenden Verfahren zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Sondergebiet Oderstraße (FOC)“ werden die angesprochenen Punkte geprüft und behandelt.



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
105	<u>Tierschutzverein Neumünster von 1932 e. V.</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
106	<u>Umweltfreundliches Neumünster (UN)</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
107	<u>Infozentrum Dosenmoor e. V., - Vorstand -</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
108	<u>Beirat für Naturschutz, über Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt – 08.05.2014</u> Der Beirat für Naturschutz bei der unteren Naturschutzbehörde hatte sich bereits frühzeitig in den Sitzungen am 05.02. und 05.06.2013 mit dem Thema Parkhaus-DOK befasst, und zwar unter Hinweis auf die Drucksache Nr. 1087/2008 des Fachdienstes Stadtplanung und –entwicklung vom 07.11.2012. Hingewiesen wurde dabei auf Möglichkeiten zur Erhaltung von Großgrün, nämlich a) knickartiger Bewuchs an der Ostseite mit zum Teil kräftigen Gehölzen b) Knick an der Nordseite mit wertvollem Eichenbestand c) Sollten die auf Höhe des Grundstückes entlang der Saalestraße und der Oderstraße vorhandenen Eingrünungen nicht erhalten bleiben können, so wären hierfür wie auch für die auf dem derzeitigen Parkplatz vorhandenen Bäume hinreichende Ersatzmaßnahmen zu leisten. In der Beiratssitzung am 19.02.2014 wurde die Aussage der uNB, sich insbesondere für den Knickschutz einsetzen zu wollen, zustimmend zur Kenntnis genommen. Und in der Sitzung am 16.04.2014 wurde Ihre Zuschrift vom 09.04.2014 hinsichtlich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 behandelt mit dem Bemerkung, an den vorangegangenen Aussagen festzuhalten. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung.	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u> Im nachfolgenden Verfahren zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Sondergebiet Oderstraße (FOC)“ werden die angesprochenen Punkte geprüft und behandelt.